

Postulat Fraktion SVP/JSVP (Beat Schori, SVP): Eigenständiges Wahlwochenende für die Gemeindewahlen

Gemäss Reglement über die politischen Rechte (RPR) Artikel 10 Absatz 3 finden alle vier Jahre, nach Mitte November des letzten Jahres der Legislatur, Gemeindewahlen statt.

In Form eines Postulats bitte ich den Gemeinderat Überlegungen anzustellen, ob es Sinn machen würde, wenn man gleichzeitig die Gemeinderatswahlen und die Stadtratswahlen trennen würde, das heisst, diese Wahlen zeitlich verschoben an zwei verschiedenen Wochenenden durchzuführen. Dabei könnten wir uns vorstellen, dass im September die Gemeinderatswahlen stattfinden würden und im November die Stadtpräsidenten- und Stadtratswahlen. Die Vorteile dieser Trennung sind vielfältig. Hier nur einen: Es gäbe keine Kandidatinnen und Kandidaten fürs Stadtpräsidium zur Sicherung des Gemeinderatsmandats und es gäbe auch keine Gemeinderatskandidatinnen und -kandidaten zur Sicherung des Stadtratsmandats. Diverse Kantone und Gemeinden kennen diese Trennung von Exekutiv- und Legislativwahlen, so z.B. der Kanton Aargau auf kantonaler Ebene.

Bern, 24. Februar 2005

Postulat Fraktion SVP/JSVP (Beat Schori, SVP), Simon Grauser, Vinzenz Bartlome, Margrit Thomet, Thomas Weil, Peter Bühler, Erich Rytter, Rudolf Friedli

Antwort des Gemeinderats

Anlässlich der Totalrevision des Reglements über die Politischen Rechte vom 29. Januar 2004 (RPR; SSSB 141.1) wurde der Termin für die städtischen Wahlen, die alle 4 Jahre nach Mitte November stattfinden sollen, beibehalten. Eine Vorverlegung der Wahlen ins dritte Quartal des Wahljahrs würde bedeuten, dass der Wahlkampf bedeutend früher beginnt und das letzte Jahr der Legislatur bereits vollständig unter dem Zeichen der bevorstehenden Wahlen steht. Diese Entwicklung ist nicht erstrebenswert und der Tätigkeit sowohl der Exekutive wie auch der Legislative abträglich. Der Gemeinderat spricht sich deshalb für eine Beibehaltung des Wahltermins für die Exekutive gemäss RPR aus.

Die Mehrheit der Kantone und Gemeinden führt die Wahlen für die Exekutive und – wo vorhanden – für die Legislative gemeinsam durch und nimmt dabei in Kauf, dass es Kandidatinnen und Kandidaten gibt, die aus taktischen Gründen für 2 Ämter kandidieren, obwohl sie nur eines anstreben und auch nur eines bekleiden können. Für den Gemeinderat ist dies kein Nachteil, sondern ein Teil der Spielregeln. Wer für 2 Ämter kandidiert, muss auch den Wahlkampf für beide Ämter bestreiten, persönlich und finanziell. Ausserdem müssen die Wählerinnen und Wähler auch noch überzeugt werden, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat für beide Ämter eignet und welches sie oder er antreten wird, falls die Person in beide Gremien gewählt werden sollte. Es ist Sache der Parteien resp. ihrer Kandidatinnen und Kandidaten, zu entscheiden, ob eine Kandidatur z.B. für das Stadtpräsidium sinnvoll ist, Aussicht auf Erfolg hat, die Wählerinnen und Wähler überzeugt oder aus taktischen Gründen lediglich zur Sicherung eines Gemeinderatsmandats dient. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass niemand einen Wahlkampf für das Stadtpräsidium aus ausschliesslich taktischen Gründen auf sich nimmt. Die Kandidaten lassen sich nach seiner Erfahrung immer von

politischen oder parteipolitischen Überlegungen leiten sowie vom Willen, die Wahlberechtigten zu überzeugen. Dies ist in einer Demokratie legitim. Wer für den Gemeinderat nur darum kandidiert, um als Stadträtin oder Stadtrat gewählt zu werden, soll dies weiterhin tun und dabei selbst entscheiden können, ob die Glaubwürdigkeit bei den Wählerinnen und Wählern dadurch zu- oder abnimmt.

Die Rechtssicherheit ist dem Gemeinderat ein Anliegen. Zur Rechtssicherheit gehört auch, dass Reglemente, die eben erst in Kraft gesetzt worden sind, nicht ohne zwingenden Grund schon wieder abgeändert werden. Das RPR ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Es gibt keinen zwingenden Grund, es bereits nach Jahresfrist wieder abzuändern. Erfahrungsgemäss kandidieren nur wenige Personen gleichzeitig für sich ausschliessende Ämter. Für die Wahlberechtigten ist dies transparent. Es ist an ihnen, dieses Verhalten zu honorieren oder abzulehnen.

Der Gemeinderat sieht keinen Vorteil in der Trennung der Stadtrats- und Gemeinderatswahlen, die für Parteien, Wahlberechtigte und Steuerzahlerinnen und Steuerzahler jedoch mehr Aufwand und höhere Kosten bedeuten würden. Er lehnt das Postulat deshalb ab.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 17. August 2005

Der Gemeinderat